

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995 Ausgegeben am 24. November 1995 255. Stück

760. Verordnung:	Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung
761. Verordnung:	Festsetzung des Anpassungsfaktors, der Anpassungsfaktormeißzahl und der Anpassungsrichtwertmeißzahl für das Jahr 1996
762. Verordnung:	Landeshöchstzahlenverordnung 1996
763. Kundmachung:	Bundeshöchstzahl 1996

760. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Auf Grund des § 99 Abs. 1 Z 5 und 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung), BGBl. Nr. 1102/1994, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1995, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der für den Ort der Wandertierhaltung im benachteiligten Gebiet örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene obliegt weiters die Ausstellung der Bescheinigungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Wandertierhaltung von Schafen.“

Molterer

761. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der der Anpassungsfaktor, die Anpassungsfaktormeißzahl und die Anpassungsrichtwertmeißzahl für das Jahr 1996 festgesetzt werden

Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f Abs. 1, 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1995, wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108g und 108h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1996 mit 1,023 festgesetzt; die Anpassungsfaktormeißzahl wird für das Jahr 1996 mit 112,10, die Anpassungsrichtwertmeißzahl wird für das Jahr 1996 mit 112,11 festgesetzt.

Hums

762. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Landeshöchstzahlen für die Beschäftigung von Ausländern für 1996 festgesetzt werden (Landeshöchstzahlenverordnung 1996)

Auf Grund des § 13a Z 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1995, wird verordnet:

§ 1. Zur Sicherung der Bundeshöchstzahl gemäß § 12a Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes werden Landeshöchstzahlen für das Jahr 1996 wie folgt festgesetzt:

Burgenland	3 100
Kärnten	7 000
Niederösterreich	27 600

Oberösterreich	28 500
Salzburg	15 000
Steiermark	11 600
Tirol	17 400
Vorarlberg	14 300
Wien	81 000

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Hums

763. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Bundeshöchstzahl 1996

Auf Grund des § 12a Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1995, wird kundgemacht:

Die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl) im Jahre 1996 beträgt 263 000.

Hums